

DIE ARTIKEL VON 1749:

"Zwecks Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in der Marine Seiner Majestät, in ihren Kriegsschiffen und Seestreitkräften, auf welchen dank der Gnade des Allmächtigen der Wohlstand, die Sicherheit und die Stärke des Königreichs hauptsächlich beruhen, wird kraft des Königs allerhöchster Souveränität, mit dem Rat und der Zustimmung des Ober- und des Unterhauses, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und von ihm dazu ermächtigt, hiermit verfügt, dass ab diesem fünfundzwanzigsten Dezember 1749 die nachstehenden Paragraphen und Befehle sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten gehorsam zu befolgen und durchzusetzen sind mittels der anschliessend aufgeführten Massnahmen.":

ARTIKEL 1

Alle Kommandeure, Kapitäne und Offiziere welche sich auf einem Schiff oder Kriegsschiff seiner Majestät befinden, sollen die öffentliche Verehrung des Allmächtigen Gottes herbeiführen, gemäss der gesetzlichen Kirchenliturgie der Englischen Kirche. Diese sollen sie ernst, ordnungsgemäss und ehrfürchtig durchführen lassen und sollen dafür Sorge tragen, dass die Gebete und Predigten vom Schiffskaplan gewissenhaft und sorgsam durchgeführt werden und dass der Tag des Herrn gemäss dem Gesetz geehrt wird.

ARTIKEL 2

Alle Flaggenoffiziere, sowie alle Personen die sich auf einem Schiff oder Kriegsschiff seiner Majestät befinden, die sich durch gottlose Bekenntnisse, derbes Fluchen, Trunkenheit, schändliche Aktionen, Falschheit oder Korruption schuldig machen, sollen jene Strafe erhalten die ihnen ein Militärgericht verhängen würde.

ARTIKEL 3

Jeder Offizier, Seemann, Soldat oder Zivilist der Teil der Flotte ist, welcher ohne ausdrücklicher Genehmigung seiner königlichen Majestät, des höchsten Admirals oder irgendeiner anderen Autoritätspersonen, Kontakt mit und mit dem Feind oder Meuterern sucht oder unterhält, wird mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL 4

Gerät eine Nachricht vom Feind in die Hände eines Offiziers, Seemanns, Soldaten oder Zivilisten der Teil der Flotte ist, muss er diese unverzüglich seinem Vorgesetzten melden. Dies muss sofern möglich innerhalb von zwölf Stunden erfolgt sein. Unterlassung wird mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL 5

Jegliche Personen die beim Spionieren ertappt werden oder die Absicht hegen zu spionieren, die verführerische Briefe oder Informationen von Feinden oder Meuterern versteckt auf sich trägt oder verbreitet oder versuchen einen Kapitän, Offizier, Seemann oder Flottenzivilist zu bestechen, dessen Vertrauen missbrauchen, werden mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL 6

Wird man dabei erwischt wie man einem Feind oder Meuterer mit Geld, Esswaren, Schiesspulver, Schrott, Waffen, Munition oder anderen Lagerbeständen versorgt, wird mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL 7

Alle Papiere, Charterverträge, Schiffsdokumente, Wertpapiere, Pässe und andere Schriftstücke, welche auf dem eigenem oder einem anderen Schiff gefunden werden, müssen beschlagnahmt und dem befehlshabendem Offizier zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden. Dieser hat sie dem Gerichtshof der Admiralität zuzusenden, wo ihre weitere Verwendung festgelegt wird. Unterlassung des oben angeführten Amtsweges führt zum sofortigen Verlust seines Finderanteils. Weitere Bestrafung kann je nach Schwere des Vergehens folgen.

ARTIKEL 8

Erbeutete Güter wie Geld, Tafelgeschirr oder andere wertvolle Güter dürfen bevor sie vom Gerichtshof der Admiralität angemessen aufgeteilt wurden nicht entwendet werden. Ausnahmen sind deren Sicherstellung oder zur Zweckdienlichkeiten eines der Schiffe seiner Majestät. Sollte jemand dies tun oder der Admiralität bezüglich der Grösse der Beute falsche Angaben mache, so wird dies mit dem Tode oder einer anderen für angemessen befundene Strafe bestraft.

ARTIKEL 9

Wird ein Schiff erbeutet, so dürfen die Offiziere, Seemänner und Zivilisten an Bord nicht ihrer Kleider beraubt werden, noch dürfen sie geplündert, geschlagen oder misshandelt werden. Sollte solches Verhalten auftreten, wird es gemäss dem Ausmass des Vergehens bestraft.

ARTIKEL 10

Jeder Flaggenoffizier, Kapitän oder Kommandeur der Flotte der nach erfolgtem Signal oder Befehl zum Kampf unterlässt die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wird mit dem Tode bestraft. Die Vorbereitungen beinhalten das Bereitmachen zum selber Kämpfen sowie die Kampfermutigung der untergeordneten Offiziere und Männer.

ARTIKEL 11

Jeder der die Befehle seines Vorgesetzten, besonders jene zum Angriff oder zur Verteidigung, nicht so weit es ihm möglich ist ordnungsgemäss befolgt, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 12

Jeder der sich wegen Feigheit, Fahrlässigkeit oder Abgeneigtheit aus dem Kampfe entzieht, oder erst gar nicht in den Kampfeintritt und nicht sein Möglichstes gibt um jedes feindliche Schiff zu kapern oder zu zerstören, noch den Schiffen seiner Majestät oder dessen Alliierten gegen Feinde Hilfe leistet, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 13

Jeder der sich wegen Feigheit, Fahrlässigkeit oder Abgeneigtheit verweigert den geschlagenen oder fliehenden Feind, Piraten oder Rebellen zu verfolgen, oder einem Freund nach bestem Können Hilfe leistet, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 14

Sollte ein Besatzungsmitglied unter dem Vorwand von Lohnforderungen oder irgendwelchen anderen Ausflüchten, Befehle verweigern, deren Ausführung zu verzögern oder zu verhindern wird er mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft. Gleiches gilt wenn er andere dazu auffordert es ihm gleich zu machen.

ARTIKEL 15

Wer zum Feind, zu Piraten oder Rebellen überläuft, oder wer mit einem Schiff seiner Majestät oder dessen Vorräten, Munition oder Beute wegrennt, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft. Gleiches gilt wenn dieses aus Feigheit dem Feind kampflös übergeben wird.

ARTIKEL 16

Wer Desertiert oder andere dazu anstiftet dies zu tun, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft. Wird ein Offizier seiner Majestät eines solchen Deserteurs habhaft, muss er ihn melden und festhalten. Wird dies wissentlich nicht gemacht, so wird der Offizier mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

Strafe bestraft.

ARTIKEL 17

Die Offiziere und Matrosen von allen Schiffen sind ernannt zu die ihnen zugewiesenen Konvoi von Handelsschiffen zu beachen, zu geleiten und siche selber nicht daran zu bereichern, sollten durch Unterlassung Schäden an Handelsschiffen entstehen, so wird der Schuldige verurteilt den Schaden der Händler wieder gut zu machen.

ARTIKEL 18

Wenn ein Kapitän, Kommandant oder anderer Offizier oder Mannschaft eines Seiner Majestäts Schiff oder Kriegsschiff an Bord, Handelswaren oder wie auch immer, empfängt oder das Empfangen der Waren zulässt, wenn diese nicht für die Verwendung des Schiffes, mit Ausnahme von Gold-, Silber-oder Schmuck und mit Ausnahme der Waren und Handelswaren die einem Händler gehören oder einem anderen Schiff werden können, wird im Auftrag des Hohen Lords der Admiralität von Grossbritannien, oder die Kommissare für die Ausführung des Amtes Hdes ohen Lords der Admiralitätzur Zeit, verurteilt durch den Satz des Gerichts.

ARTIKEL 19

Meuterei, wie auch die Anstiftung zu Meuterei wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft. Spricht ein Untergeordneter in unverhältnismässigem Ton mit seinem Vorgesetzten, erhält diese eine angemessene Strafe.

ARTIKEL 20

Wer verräterisches Verhalten oder Meuterei nicht meldet, noch sein Bestes versucht dies im Ernstfall zu verhindern, wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 21

Wenn eine Person in der Flotte Beschwerde über unwhol oder ungesund der Gegenebheiten hat, so hat er dies gleichen seinem Vorgesetzten, oder Kapitän, oder Comandante bekannt zu geben damit dieser, so weit wie er in der Lage ist, dazu führen soll, dass das Problem derzeit behoben wird sollte dies nicht so sin, hat ein Kriegsgericht dies festzustellen und den Grad der Straftat festlegen.

ARTIKEL 22

Richtet ein Besatzungsmitglied eine Waffe auf einen Vorgesetzten, so wird das Besatzungsmitglied mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 23

Wenn eine Person in der Flotte Streit oder Kampf mit einer anderen Person in der Flotte hat, provozierende Reden hält oder provozieremde Gesten macht, wird mit angemessener Strafe bestraft

ARTIKEL 24

Weder Schiesspulver, Schrott, Munition noch andere Vorräte sollen verschwenderisch gebraucht werden. Noch sollen sie unterschlagen werden, sondern sorgfältig erhalten werden. Verstösse werden gemäss ihrem Deliktgrad bestraft.

ARTIKEL 25

Wer gezielt ein Lagerhaus in Brand steckt, oder ein sonstiges Feuer legt wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 26

Bezüglich Steuerung und Leitung muss dem Schiff seiner Majestät Sorge getragen werden. Kein Schiff darf wegen Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder anderen Säumnissen auf Grund laufen oder stranden. Ein solches Veralten wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 27

Kein Besatzungsmitglied darf während seiner Wache schlafen, noch seine Pflichten fahrlässig verrichten, seine Stellung aufgeben. Widerrechtliches Handeln wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 28

Besatzungsmitglieder, welche einen Mord verübt haben, kommen vors Militärgericht und werden mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 29

Wird ein Besatzungsmitglied bei unnatürlichem Verhalten erwischt, namentlich Unzucht oder Sodomie mit Mann oder Tier, wird vom Militärgericht zum Tode verurteilt.

ARTIKEL 30

Jeglicher von Besatzungsmitgliedern begangene Diebstahl wird mit dem Tode oder anderer angemessener Strafe bestraft.

ARTIKEL 31

Jeder Offizier oder andere Person in der Flotte, der wissentlich falsche Zeichen in die Musterrolle macht, oder dies Befiehlt oder dazu anstiftet oder Beihilfe leistet, wird nach den Nachweis einer solchen Straftat vor ein Kriegsgericht gebracht, gerichtet und wird keinen Arbeitsplätze in Siener Majestäts Seedienst mehr leisten.

ARTIKEL 32

Alle Führungskräfte Seiner Majestät Flotte hat zu sorgen, dass Verbrechen, Diebstahl und dergleichen durch notwendige Massnahmen zu vermeiden, Gefangene festzuhalten und sich bemühen Straftäter in der Flotte Seiner Majestät zu erkennen und festzunehmen, sollte dies nicht geschehen so wird die Strafe durch ein Kriegsgericht ja nach Art und Grad der Straftat abgeurteilt.

ARTIKEL 33

Wird ein Offizier, Kapitän, Kommandeur oder Leutnant der Marine wegen anstössigem, entehrendem, grausamem, unterdrückendem, betrügerischem Handeln oder unkleidsamen Verhalten für einen Offizier vor einem Militärgericht, wird er sofort aus dem Dienste seiner Majestät entlassen.

ARTIKEL 34

Jeder Mensch im aktiven Dienst und in voller Bezahlung und ein Teil der Besatzung oder in Zugehörigkeit zu einem Seiner Majestät Schiffe oder Kriegsschiffes ist, der sich Schuldig macht durch Meuterei, Desertion, Ungehorsam oder in jedem beliebigen legalen Befehl, in jedem Teil seiner Majestäts Herrschaften am Ufer, wird durch das Kriegsgericht abgeurteilt und wird die gleiche Strafe für jede solche Straftat kriegen, als wenn die gleiche Tat auf See an Bord eines Seiner Majestät Schiffe oder Kriegsschiffe begangen wurde.

ARTIKEL 35

Wenn eine Person, welche im aktiven Dienst und in voller Bezahlung von Seiner Majestät Schiff oder

Kriegsschiff ist, an jedem Ort aus Seiner Majestät Herrschaft eine der strafbaren Handlung gemäss diesen Artikeln und Bestellungen begeht, so die säumige Person haftet und wird bestraft in gleicher Weise als wenn das gleiche Verbrechen auf See, an Bord jedes Seiner Majestät Schiffe oder Kriegsschiffe es begangen wurden.

ARTIKEL 36

Alle anderen nicht finanzielle Verbrechen die von einem Besatzungsmitglied verbrochen werden die hier nicht aufgelistet wurden, werden gemäss dem ordentlichem Gesetz sowie den auf See üblichen Angewohnheiten gerichtet.